



# Ferienangebote in Coronazeiten

*Handreichung zu rechtlichen Fragen bei  
Jugendveranstaltungen während der Coronazeit*



Pferdesportverband  
Westfalen e.V.

*Stand: 18. September 2020*

## Die Herbstferien stehen vor der Tür - Jugendangebote in Coronazeiten

Jugendarbeit ist auch in Coronazeiten möglich und umso mehr notwendig.

Die westfälischen Pferdesportvereine haben dabei ein großes ‚Pfund‘ im Umgang mit der Corona-Krise: Es gibt Reithallen, die sich hervorragend lüften lassen und viel Raum für die Einhaltung des Mindestabstands anbieten. Außerdem sind die zahlreiche Gelegenheiten zu erwähnen, sich rund um die Anlagen im Freien aufzuhalten.

Diese Handreichung möchte dabei unterstützen, Jugendfreizeitaktivitäten in Coronazeiten zu ermöglichen. Vor allem mit Blick auf die bevorstehenden Herbstferien.

Zugegeben: So wie im letzten Herbst wird es nicht werden. Auflagen und Beschränkungen für mehr Hygiene und einen besseren Infektionsschutz bestimmen auch hier die Planungen. Aber es ist möglich!

Wir möchten Sie und euch dazu ermutigen, der Situation das Beste abzugewinnen und auch in der außersportlichen Kinder- und Jugendarbeit in den ‚neuen Alltag‘ zu finden.

Nachfolgend haben wir alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung relevanten rechtlichen Grundlagen herausgesucht.

Bei Fragen steht das Team der Westfälischen Pferdesportjugend in der Geschäftsstelle natürlich zur Verfügung!

### ***Sportliche und außersportliche Angebote***

Mit sportlichen Angeboten sind Angebote gemeint, deren Kern aus Pferdesport besteht. Das sind z.B. Lehrgänge, Abzeichen, Ponyspiele, Ausritte, der Trainingsbetrieb, Turniere usw.)

Außersportliche Angebote meinen dabei Angebote, die diese pferdesportlichen Aktivitäten ergänzen. Das können z.B. einen Tagesausflug oder eine Ferienfreizeit sein.

Oftmals ergänzen sich beide Angebotsformen im Verein. Ein Teil einer Ferienaktion ist dann ein sportliches Angebot, der andere Teil ein außersportliches Angebot.

Die Trennung findet also im Vereinsalltag oftmals nicht statt. Im Hinblick auf rechtliche Fragen bzw. Fördermodalitäten ist sie jedoch relevant.

## **Ist die Durchführung von außersportlichen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche während der Corona-Zeit möglich?**

Ja.

Der Pferdesportverband Westfalen ordnet die Situation wie folgt ein:

§15 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erlaubt in ihrer Fassung vom 16. September 2020 „Tagesausflüge, Ferienfreizeit, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der [...] Hygiene- und Infektionsschutzstandards...“ in „den Schulferien und an (verlängerten) Wochenenden“.

Damit können außersportliche Aktivitäten von Vereinen für Kinder und Jugendliche in NRW grundsätzlich stattfinden.

### **Unter welchen Rahmenbedingungen dürfen sie stattfinden?**

Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung vom 16. September 2020 legt unter Ziffer X. die Rahmenbedingungen fest, innerhalb derer Tagesausflüge, Ferienfreizeit, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche stattfinden dürfen (vgl.):

Die wichtigsten Regeln sind im Folgenden als Checkliste zusammengefasst:

<b>Vor der Veranstaltung</b>		
<input type="radio"/>	Informationen bereitgestellt	<i>Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte sind umfassend über alle getroffenen Maßnahmen informiert</i>
<input type="radio"/>	Einverständnis eingeholt	<i>Es darf nur teilgenommen werden, wenn das Einverständnis mit den getroffenen Regelungen erklärt wurde (i.R. durch die Erziehungsberechtigten). Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.</i>
<input type="radio"/>	Symptomfreiheit abgefragt	<i>Kinder, Jugendliche und Betreuer*innen müssen bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben.</i>

○	Sind sportliche Aktivitäten geplant?	<p><i>Es gelten die Regelungen des §9 CoronaSchVO für Sport:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerung des Zutritts</li> <li>• Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleidekabinen, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen)</li> <li>• gute Durchlüftung in geschlossenen Räumen</li> <li>• max. 30 Personen im Kontaktsport, oder mit zwei Mannschaften (nach verbandlichen Vorgaben). Dies gilt auch für Training und Wettbewerb.</li> <li>• Die Rückverfolgbarkeit aller Personen (Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeiten) muss dabei gegeben sein.</li> <li>• Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist bis zu 300 Personen gestattet, sofern die Rückverfolgbarkeit aller Zuschauer sichergestellt ist (+ Steuerung des Zutritts, Hygienemaßnahmen wie Mindestabstand und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Unterschreiten des Mindestabstandes...)</li> <li>• Mehr als 300 Zuschauer sind mit einem besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erlaubt.</li> <li>• Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind mindestens bis zum 31. Dezember 2020 untersagt</li> </ul>
○	Sind Fahrten mit einem Reisebus geplant?	<p><i>Für solche Fahrten gelten die Vorschriften IX. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung.</i></p>
○	Sollen gastronomische Angebote genutzt werden?	<p><i>Für diese Angebote gelten die Vorschriften der Coronaschutzverordnung §§ 14, 15</i></p>

<b>Während der Veranstaltung</b>		
<input type="radio"/>	Gruppengröße beschränkt (max. 20 Personen inkl. Betreuer*innen)	<i>bei mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese Bezugsgruppen gelten dabei als Personengruppen, bei denen nach §1 Absatz 2 Nr. 5 bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.</i>
<input type="radio"/>	Mindestabstand zwischen den Bezugsgruppen eingehalten?	<p><i>mindestens 1,5 Meter zwischen den Bezugsgruppen einhalten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Essenszeiten und An- bzw. Abreisezeiten entzerren und organisieren</li> <li>• Flächen bereitstellen, die An- und Abreise mit Mindestabstand erlauben</li> <li>• Abstand zwischen den Bezugsgruppen muss auch in geschlossenen Räumen gewahrt bleiben</li> </ul>
<input type="radio"/>	Mundschutz tragen, wenn zu eng?	<i>Ja. Sollte der Mindestabstand auf Grund von räumlicher Verhältnisse oder <u>zwingender</u> programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden können, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.</i>
<input type="radio"/>	Gruppenleiter weisen zur richtigen Benutzung des Mundschutzes ein.	<i>Die Gruppenleiter sorgen für die korrekte Benutzung der Mund-Nasen-Schutze und halten für den Notfall entsprechende Masken bereit.</i>
<input type="radio"/>	Ausreichende Möglichkeiten für Handhygiene?	<i>Der Veranstalter hält genügend Möglichkeiten zum Händewaschen und -desinfizieren auf dem Gelände bereit</i>
<input type="radio"/>	Ausreichende Belüftung	<i>Genutzte Räumlichkeiten müssen regelmäßig und ausreichend belüftet werden</i>
<input type="radio"/>	Zimmer- und Zeltbelegungen sind nach Bezugsgruppen organisiert?	<i>Zimmer und Zelte dürfen nur zur Hälfte und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern belegt werden. Aufnahmen gelten nur für Familien bzw. Personen aus einem Hausstand oder Mitglieder einer Bezugsgruppe.</i>
<input type="radio"/>	Zugang zu Waschräumen findet geordnet statt?	<i>Waschräume dürfen nur von Personen aus einem Zimmer gleichzeitig genutzt werden und müssen zwischenzeitlich gelüftet werden.</i>

○	Die Reinigung von benutzten Gegenständen und Räumen ist gewährleistet.	<i>alle gemeinsam genutzten Räume und Gegenstände müssen entsprechend ihrer Benutzungsfrequenz und -häufigkeit gereinigt und desinfiziert werden</i>
○	Die Rückverfolgbarkeit aller Personen ist gewährleistet	<i>Die Namen und Kontaktdaten der Personen aus den einzelnen Bezugsgruppen müssen erfasst und vorgehalten werden.</i>

### **FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung, 3. Fortschreibung**

Das folgende FAQ basiert auf einer Veröffentlichung, die im Zuge kollegialer Beratungen zwischen den Landesjugendämtern Westfalen und Rheinland, Trägern, dem Landesjugendring und anderen entstanden ist (vgl.):

<b>Welche Vorgaben gelten für Angebote <u>außerhalb</u> der Ferienzeit?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerhalb der Ferien gelten die allgemeinen Regelungen der CoronaSchuVO.</li> <li>• z.B. §7 „Weitere außerschulische Bildungsangebote“</li> <li>• Hygiene und Infektionsschutzregeln § 2 CoronaSchVO</li> <li>• Ausnahmen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 5 möglich, wenn die Gruppe max. 10 Personen umfasst.</li> <li>• Angebote mit mehr als 300 Personen bedürfen eines gesonderten Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes (§ 2b CoronaSchVO)</li> <li>• Rückverfolgbarkeit muss gegeben sein (§ 2a CoronaSchVO)</li> </ul>
<b>Welche Vorgaben gelten für Angebote der Jugendförderung <u>innerhalb</u> der Ferienzeiten?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten die Regelungen nach § 15 (5) CoronaSchVO</li> </ul>
<b>Was bedeutet die 20er Regelung konkret?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nehmen mehr als 20 Personen an einem Angebot teil, muss in 20er-Gruppen geteilt werden. Dazu zählen auch Betreuer*innen.</li> <li>• die 20er - Gruppen müssen fest bestehen bleiben und bilden eine <b>„Bezugsgruppe“</b></li> <li>• innerhalb der Bezugsgruppe gelten keine Abstandsregelungen</li> </ul>
<b>Gibt es die bisherige 10er Regelung gar nicht mehr?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Doch.</li> </ul> <p>Sie gilt aber nur noch bei Angeboten, die alltäglich stattfinden. Im Normalfall gilt die 20er Regelung.</p>

Gehören Betreuer zu der 20er Regel?	Ja.  Betreuer zählen zu den 20 Personen pro Bezugsgruppe.
Dürfen Bezugsgruppen auch außerhalb der Ferien gebildet werden?	Nein.  Bezugsgruppen dürfen nur innerhalb von Ferienangeboten wie Tagesauflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen gebildet werden. (§ 15 Abs. 5 CoronaSchVO).
Darf es Kontakte zwischen den Bezugsgruppen geben?	Nein.  Die Gruppen dürfen sich zu keiner Zeit mischen. Wenn Begegnungen unvermeidbar sind, dann mit Abstandsregelungen und Mundschutz.
Dürfen die zwei Bezugsgruppen gegeneinander z.B. Fußball spielen?	Ja.  Kontaktsport ist wieder mit bis zu 30 Personen möglich. Es muss jedoch im Fall der „Mischung“ der Bezugsgruppen erneut sichergestellt werden, dass die Gruppenmitglieder zurückverfolgt werden können. <b>Damit ist eine neue Liste für das Fußballspiel zu erstellen.</b>  Ansonsten gelten die Regelungen der CoronaSchVO für den Sport (§ 9).
Was tun, wenn ich eine Gruppe von z.B. 22 Personen habe?	Bei Gruppengrößen zwischen 20 und 25 Personen empfiehlt es sich, zwei Bezugsgruppen mit weniger als 20 Personen zu gründen.  Ansonsten gilt die Gruppe mit 22 Personen nicht als Bezugsgruppe. Sie sollte sich dann möglichst im Freien aufhalten, muss Mund- und Nasenschutz tragen sowie die Abstandsregeln einhalten.
Muss ich alle Kontaktdaten einer Bezugsgruppe bereithalten?	Ja. Im Falle einer Infektion innerhalb der Bezugsgruppe muss das Gesundheitsamt schnellstmöglich alle Kontakte der infizierten Person ermitteln können.  Eine Liste mit Kontaktdaten, Aktivitäten und Zeiträumen des Zusammentreffens hilft hier, keine wertvolle Zeit zu verlieren.
Wie lange muss eine Gruppe zusammensein, um als Bezugsgruppe zu gelten?	Als Orientierung gilt: mindestens für den jeweiligen Tag, an dem das Angebot stattfindet. Handelt es sich um eine mehrtägige Ferienfreizeit, sollte die Gruppe für die gesamte Zeit bestehen bleiben.  Es gilt: Infektionen müssen vermieden werden. Daher sollten alle Maßnahmen so gewählt werden, dass sich COVID-19 so schwer wie möglich ausbreiten kann.
Geschwister in der Gruppe... Darf sie dann größer als 10 Personen werden?	Nein.

<b>Allergien oder Vorerkrankungen mit Husten: Attestpflicht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich ist eine Teilnahme mit Symptomen einer Atemwegserkrankung nicht möglich</li> <li>• Wenn eine Teilnahme doch erfolgen soll, ist mindestens eine schriftliche Bestätigung einer erziehungs-/sorgeberechtigten Person notwendig</li> </ul>
<b>Ein Kind hustet. Darf es wieder nach Hause geschickt werden?</b>	Ja. Es muss sogar wieder nach Hause geschickt werden, sofern es sich nicht um Symptome handelt, die erklärbar sind (z.B. Verschlucken, Asthma, chronischer Husten...)
<b>Wie geht man mit Teilnehmer*innen oder Betreuer*innen um, die plötzlich Symptome zeigen?</b>	Die betreffenden Personen müssen sofort isoliert und ärztlicher Rat eingeholt werden. Die Person darf am Gruppengeschehen nicht mehr teilnehmen.  Bei Übernachtungsaktionen muss eine Einzelunterbringung erfolgen und eine vorzeitige Abreise organisiert werden.
<b>Haben Betreuer*innen in diesem Fall eine Meldepflicht?</b>	Nein, nicht gegenüber behördlichen Stellen.  Die Eltern sollten über die Symptome des Kindes oder des Jugendlichen natürlich schnellstmöglich informiert werden.
<b>Dürfen Gegenstände oder Materialien zwischen den Bezugsgruppen ausgetauscht werden?</b>	Ja.  Wenn möglich sollten sie aber desinfiziert / gereinigt werden.
<b>Darf gemeinsam mit den Teilnehmer*innen gekocht werden?</b>	Ja.  Es sind aber die Auflagen gem. §14 der Coronaschutzverordnung sowie Abschnitt I der Anlage zur „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ im Bereich des Arbeitens mit frischen Lebensmitteln zu beachten.
<b>Sind Übernachtungen in Jugendherbergen erlaubt?</b>	Ja.  Unter Beachtung der Infektionsschutz- und Hygieneauflagen.
<b>Muss für Ferienangebote ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgelegt werden?</b>	Nein und Ja.  Sofern das Ferienangebot nicht mehr als 100 Teilnehmende hat ist die Vorlage nach § 7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht notwendig.  Über 100 Teilnehmende ist ein solches Konzept vorzulegen.

<b>Dürfen Schulhöfe, Schulen und Turnhallen genutzt werden?</b>	Ja.  Jugendamt und Schulträger sind hier Ansprechpartner.
---	---



<b>Gilt das Sonderurlaubsgesetz NRW für Gruppenleiter*innen auch für Tagesveranstaltungen vor Ort?</b>	Ja.  Das umfasst sogar digitale Angebote bzw. Anteile einer Ferienveranstaltung, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.
<b>Sind Fahrten im Reisebus erlaubt?</b>	Ja.  Es gelten entsprechende Vorgaben und Beschränkungen. Siehe dazu Abschnitt IX der Anlage zur CoronaSchVO.
<b>Sind Fahren im privaten PKW mit zwei bis drei Teilnehmer*innen möglich?</b>	Ja.  Es haben die gültigen Abstandsregelungen Geltung. Wenn sie im Fahrzeug nicht eingehalten werden könne, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden.
<b>Wie können die Teilnehmer*innen verpflegt werden?</b>	Catering also auch Kochen vor Ort sind möglich.  Für die Zubereitung und Ausgabe des Essens gelten die Hygiene- und Abstandsregelungen. Verpflegungssituationen sollten so geregelt werden, dass sie zeitlich und räumlich entzerret sind.  Außerdem sollte das Essen in den Bezugsgruppen stattfinden.
<b>Darf wieder gegrillt werden?</b>	Ja.  Grillen ist auf öffentlichen Plätzen und Anlagen wieder möglich.
<b>Wo erfahre ich, wie die Verpflegung während der Tagesausflüge geregelt ist?</b>	Hier:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Abschnitte II, IIa, X</li> <li>• CoronaSchVO Abschnitt X</li> </ul>
<b>Was passiert, wenn in meinem Kreis noch ein generelles Bewirtungsverbot durch das Ordnungsamt gilt?</b>	In diesem Fall müssen die Eltern bzw. Jugendlichen ihre eigene Versorgung durch mitgebrachte Speisen und Getränke sicherstellen.  Speisen und Getränke dürfen dabei NICHT untereinander weitergegeben werden.

### **Förderprogramme für Jugendveranstaltungen**

Auf der Homepage des Pferdesportverbandes Westfalen finden sich Förderprogramme, die spezifische Jugendaktivitäten unterstützen. Unter <https://www.pferdesportwestfalen.de/service/foerderprogramme> gibt es eine Übersicht.

Exemplarisch stellen wir nachfolgend die Fördermöglichkeit für Ferienaktivitäten vor.

## Jugend-Ferienaktivitäten im Sommer 2020

Der Sommer 2020 ist außergewöhnlich. Viele vertraute Aktivitäten stehen im Zeichen der Pandemie-Bewältigung. Manches ist eingeschränkt, anderes findet gar nicht statt. Freizeitaktivitäten in Pferdesportvereinen gehören jedoch zu den Dingen, die sich auch unter den besonderen Bedingungen der Hygiene und des Infektionsschutzes gut realisieren lassen. Die Reitanlagen verfügen über großzügige Flächen, sind luftig und eignen sich bestens für Aktivitäten im Freien.

Die Westfälische Pferdesportjugend möchte die westfälischen Pferdesportvereine und ihre Jugendabteilungen dazu ermutigen, gerade in diesem besonderen Sommer 2020 Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. Zur Unterstützung sind die PV-Jugendförderprogramme ([www.pferdesportwestfalen.de/jugend](http://www.pferdesportwestfalen.de/jugend)) erweitert worden. Zusätzlich gefördert werden Tages-Freizeitaktivitäten (ohne Übernachtungen) der Jugendabteilungen, sofern sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- ✓ Die Angebote haben einen inhaltlichen Schwerpunkt  
Beispiele: Bewegung, Sport und Spiel oder Umwelt und Natur oder Kreativität und Kultur
- ✓ Die Kinder und Jugendlichen haben ein Mitspracherecht und werden beteiligt
- ✓ Es nehmen mindestens sieben Kinder / Jugendliche teil
- ✓ Die Kinder / Jugendlichen sind mindestens sechs und höchstens 21 Jahre alt

### **Wie hoch ist die Fördersumme?**

Die Fördersumme beträgt bis zu fünfzehn Euro je Tag und Teilnehmer, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten, von denen zehn Prozent als Eigenanteil vom Verein getragen werden (dafür darf die Teilnehmergebühr eingesetzt werden). Die Förderung erfolgt aus Kinder- und Jugendförderplanmitteln. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bewilligt (der Fördertopf ist begrenzt).

### **Welche Formalitäten sind nötig?**

Vor Beginn: Der Antrag (Formular) und das geplante Programm werden an den Pferdesportverband Westfalen (Jugend) gesendet. Wenn alles in Ordnung ist, gibt es eine Bewilligung.

Nach Abschluss: Die Teilnehmerliste und Original-Belege über die Kosten werden an den Pferdesportverband Westfalen (Jugend) gesendet.

### **Was kann nicht gefördert werden?**

- ✓ Nicht gefördert wird das alltägliche und übliche Trainingsangebot im Pferdesportverein. Beispiele: Reit/Fahr/Voltigierunterricht, Abzeichen im Pferdesport, Trainingslager (möglich sind beispielsweise Ausritte und Ponyspiele als Teil des Programms, Wanderritte)
- ✓ Besuche von Freizeitparks, Wellnessangebote und Spielbankbesuche

# Jugendförderung im Pferdesportverband Westfalen e.V.

## Förderung von Tages-Ferienaktivitäten in der Coronazeit

### Antragssteller

Jugendabteilung des RV / KRV \_\_\_\_\_  
Kontaktperson \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon (tagsüber!) / E.-Mail \_\_\_\_\_

### Maßnahme

Termin \_\_\_\_\_  
Veranstaltungsort \_\_\_\_\_  
Teilnehmerzahl \_\_\_\_\_  
Zahl der Betreuungspersonen inkl. Leitung \_\_\_\_\_

### Ausgaben

Verpflegung € \_\_\_\_\_  
Honorare € \_\_\_\_\_  
Fahrtkosten € \_\_\_\_\_  
Materialkosten € \_\_\_\_\_  
Sonstige Kosten (z.B. Eintritt) € \_\_\_\_\_  
**Gesamtausgaben:** € \_\_\_\_\_

### Einnahmen

Teilnehmerbeitrag pro Person € \_\_\_\_\_  
Andere Einnahmen € \_\_\_\_\_  
**Gesamteinnahmen** € \_\_\_\_\_

(bitte schätzen, soweit noch nicht bekannt)

Mit der Unterschrift versichert der/die Antragsteller/in, dass die Maßnahme entsprechend der Förderkriterien durchgeführt wird.

Das Programm der Vereins-Freizeitmaßnahme liegt diesem Antrag bei.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Vereinsstempel

# Anwesenheitsbogen Jugendveranstaltung

**Verein:** \_\_\_\_\_ **Veranstaltung:** \_\_\_\_\_

**Name:** \_\_\_\_\_ **Telefonnr.:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_ **E-Mail:** \_\_\_\_\_

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit Ankunft</b>	<b>Uhrzeit Verlassen</b>

Alle Situationen des Ankommens und Verlassens des Angebotes müssen hier pro Person dokumentiert werden.

Das gilt sowohl für Teilnehmer\*innen als auch für Betreuer\*innen.

# Bezugsgruppenerfassung

Name der Gruppe: \_\_\_\_\_

Verantwortliche\*r  
Gruppenleiter\*in: \_\_\_\_\_

Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Bestand der Gruppe von -  
bis (Datum/Uhrzeit) \_\_\_\_\_

	Vorname	Nachname
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Maximal 20 Personen pro Bezugsgruppe. **Betreuer sind in die 20 Personen eingeschlossen!**